

Anlieferungserklärung für Bodenaushub sowie Bauschutt / Bauschutt-Recyclingmaterial

Entsorgungsanlage Reutehau				
1. Abfallerzeuger (Bauherr)				
Name, Vorname / Firma				
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.				
PLZ		Ort		
TelNr.		Ansprechpartner	Fax-Nr.	
2. Transporteur				
Name, Vorname / Firm	na			
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.				
PLZ		Ort		
TelNr.		Ansprechpartner	Fax-Nr.	
3. Herkunft, Art und Menge				
Das angelieferte Material stammt aus Bau- / Abbruchvorhaben in:				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Ort				
Abfallschlüssel	Abfallart		Menge (m³ oder t)	
□ 17 01 07	☐ 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme, die unter 17 01 06 fallen			
□ 17 05 04	Boden und Steine			
☐ Anlieferung in eine	r Fuhre		☐ Anlieferung in mehreren Fuhren	
4. Erklärung zur Qualität des angelieferten Materials				
☐ Es liegen keine herkunftsbedingten Anhaltspunkte (siehe Rückseite), für eine Schadstoffbelastung vor. oder				
□ Die beigefügte Unbedenklichkeitserklärung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass das angelieferte Material den Deponie - Zulassungsbedingungen (Zuordnungskriterien der DK 0 nach Anhang 3 der DepV) entspricht.				
☐ Die beigefügte Analyse bestätigt, dass das angelieferte Material den Deponie - Zulassungsbedingungen (Zuordnungskriterien der DK 0 nach Anhang 3 der DepV) entspricht.				
Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass das angelieferte Material abgelagert werden darf.				
Die Möglichkeit der \	/erwertung wurde übern	orüft und verneint. Die	Unterzeichneten bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie	
			tsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betrugs droht	



Anlieferungserklärung für Bodenaushub sowie Bauschutt / Bauschutt-Recyclingmaterial

Entsorgungsanlage Reutehau

Herkunftsbezogene Anhaltspunkte

Das angelieferte Material stammt nicht aus:

- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen
- durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
- Altlastensanierungsmaßnahmen,
- Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
- mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
- Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden),
- Bodenbehandlungsanlagen,
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
- Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
- speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.).

und

Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Materials vor.